


FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen
B 156 / Bautzen – Weißwasser / NK 4752002, Stat. 1,145 – NK 4752004, Stat. 1,780
Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig
PROJIS-Nr.: 2105012

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen Neußes Fg. Bautzen Kätine-Kollwitz-Str. 19 - 02625 Bautzen PF 11 19 - 02601 Bautzen</p> <p style="text-align: right;">  Andreas Biesold Niederlassungsleiter </p> <p>Bautzen, den 30. 07. 2019</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11												
				14.03.2019												
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
0	von 0-040 bis 0+000	Spreerbrücke (Bauwerk 501) vor Beginn der Baustrecke	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Veränderungen an der bereits vorhandenen Spreerbrücke, die vor ca. 10 Jahren unter denkmalpflegerischen Aspekten instandgesetzt wurde, sind nicht vorgesehen, obwohl Beginn und Ende der beidseitigen Brüstungsmauern ein massives Hindernis senkrecht zur Fahrtrichtung und somit eine Gefahrenstelle für abkommende Fahrzeuge darstellen. Der vorhandene ungeschützte Zustand bleibt auch zukünftig erhalten, da er ohne Eingriff in die Bausubstanz der Brücke nicht wirksam verbessert werden kann. Der Bauwerksbereich ist bisher in der Unfallstatistik nicht auffällig.												
1	von 0+000 bis 2+676	Neubau der Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig im Zuge der Bundesstraße B 156	a) Bundesrepublik Deutschland für Ortsdurchfahrt (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland für Ortsumgehung (E/U) Gemeinde Malschwitz für Ortsdurchfahrt (E/U)	Die B 156 wird zwischen der Spreerbrücke südlich von Niedergurig und dem Wolfsberg nördlich von Briesing unter Berücksichtigung der gültigen Richtlinien und Vorschriften als Ortsumgehung neu gebaut. Die verbleibende Ortsdurchfahrt wird zur Gemeindestraße abgestuft. Die Bundesstraße wird in die Straßenkategorie LS II eingestuft, aber gemäß Verkehrsprognose 2030 wird die niederrangige Entwurfsklasse EKL 3 mit dem Regelquerschnitt RQ 11 realisiert. <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">RQ 11</td> <td style="width: 60%;">2x Fahrstreifen</td> <td style="width: 25%; text-align: right;">2x 3,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2x Randstreifen</td> <td style="text-align: right;">2x 0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>2x Bankett</u></td> <td style="text-align: right;"><u>2x 1,50 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Regelbreite</td> <td style="text-align: right;">11,00 m</td> </tr> </table> Die Fahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk10 bzw. Bk3,2. Die Kosten für Bau und Unterhaltung der Straße trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).	RQ 11	2x Fahrstreifen	2x 3,50 m		2x Randstreifen	2x 0,50 m		<u>2x Bankett</u>	<u>2x 1,50 m</u>		Regelbreite	11,00 m
RQ 11	2x Fahrstreifen	2x 3,50 m														
	2x Randstreifen	2x 0,50 m														
	<u>2x Bankett</u>	<u>2x 1,50 m</u>														
	Regelbreite	11,00 m														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+045	Zufahrt Uferweg	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	<p>Die vorhandene Zufahrt zum Spreeufer wird wiederhergestellt und dabei an die geplante Verkehrsanlage angepasst.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 8a Bundesfernstraßengesetz die Kosten für die Wiederherstellung der Zufahrt im bisherigen Umfang.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt dem Eigentümer des Uferweges.</p>
3	0+120	Rohrdurchlass DN 500 (Entwässerungsabschnitt 1.1)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Aufgrund der Verlegung der Bundesstraße ist zusätzlich zum vorhandenen Durchlass bei Haus Nr. 1 die Herstellung eines Durchlasses DN 500 am Fahrbahn- und Geländetiefpunkt der Umgehungsstraße vorgesehen.</p> <p>Über beide Durchlässe wird in Bestand und Planung der Fahrbahn- und Geländeabfluss im Entwässerungsabschnitt 1.1 in die vorhandene Ortsentwässerung eingeleitet. Wegen der etwas größeren versiegelten Fläche der geplanten Verkehrsanlage erhöht sich der Oberflächenabfluss um ca. 5 l/s bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4	0+215 (Mittelpunkt)	Kreisverkehr (Knotenpunkt 1)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Verknüpfung der Ortsumgehung mit dem bestehenden Straßennetz, hier die Ortsstraße Am Staudamm, wird ein kleiner Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 40 m und einer 7,0 m breiten Kreisfahrbahn errichtet.</p> <p>In der Kreisinsel wird eine 5,0 m breite Durchfahrt für Sondertransporte hergestellt. Die Kreisein- und -ausfahrten werden durch Fahrbahnteiler getrennt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kreisfahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk10.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Knotenpunktes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
5	von 0+002 bis 0+090 (kreuzende Strecke)	Ortsstraße Am Staudamm (Anbindung Gewerbegebiet)	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die bisher in die OD der Bundesstraße einmündende Straße wird durch die Ortsumgehung unterbrochen und zukünftig beidseitig an den Kreisverkehr verlegt und angebunden.</p> <p>Der westliche Straßenabschnitt dient u. a. der Erschließung des Gewerbegebietes. Der Umbau erfolgt innerorts mit einer Regelbreite von 6,50 m.</p> <p>Die Fahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk1,8.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Straßenanbindung.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenanbindung obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
6	von 0+150 bis 0+265 (kreuzende Strecke)	Ortsstraße Am Staudamm (Anbindung Ortsdurchfahrt)	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die bisher in die OD der Bundesstraße einmündende Straße wird durch die Ortsumgehung unterbrochen und zukünftig beidseitig an den Kreisverkehr verlegt und angebunden.</p> <p>Der östliche Straßenabschnitt dient u. a. der Erschließung der Ortsdurchfahrt (Muskauer Straße). Der Umbau erfolgt innerorts mit einer Regelbreite von 6,50 m.</p> <p>Die Fahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk1,0.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Straßenanbindung.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenanbindung obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
7	0+025 (kreuzende Strecke)	Wohnstraßen Am Graben und Ahornweg mit Wendehammer	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die vorhandene Einmündung Am Graben wird auf 5,50 m für den Begegnungsfall Lkw/Pkw aufgeweitet und an den Umbau der Straße Am Staudamm angepasst.</p> <p>Über diese Einmündung und eine neue Verbindung der Straße Am Graben mit dem Ahornweg wird auch dieser zukünftig erschlossen, da er verkehrstechnisch nicht an den Kreisverkehr angebunden werden kann. Der Ahornweg erhält deshalb einen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10 m Länge anstelle der bisherigen Einmündung in die Straße Am Staudamm. Eine fußläufige Verbindung vom Wendehammer zur Einmündung Am Graben bleibt als Straßenrestfläche bestehen.</p> <p>Der Umbau erfolgt innerorts mit einer Regelbreite von 3,00 m bzw. 5,00 m an der Ausweichstelle.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Wohnstraßen.</p> <p>Die Unterhaltung der Wohnstraßen obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	0+017 (kreuzende Strecke)	Rohrdurchlass DN 1000 (Quatitzer Wasser)	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Aufgrund der Verlegung der Straße Am Staudamm wird der vorhandene Grabendurchlass im Zuge des Quatitzer Wassers (Gewässer II. Ordnung) am Auslauf um 1,0 m verlängert und mit einem neuen Böschungsstück ausgestattet. Der Einlauf wird auf 2,0 m Länge erneuert und in die Stützwand (vgl. lfd. Nr. 9) integriert.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 a Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten des Durchlasses.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
9	von 0+010 bis 0+040 (Am Graben)	Stützwand (Stw 01) (Quatitzer Wasser)	a) - b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Aufgrund des Umbaus der Einmündung Am Graben wird anstelle der Grabenböschung im Zuge des Quatitzer Wassers (Gewässer II. Ordnung) auf ca. 36 m Länge eine Stützwand hergestellt.</p> <p>Die Winkelstützwand wird aus Ortbeton mit einer mittleren Höhe von ca. 3,5 m (über Fundamentsohle) ausgeführt. Als Absturzsicherung dient ein 1,0 m hohes Füllstabgeländer.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 a Bundesfernstraßengesetz die Baukosten der Stützwand.</p> <p>Die Unterhaltung der Stützwand obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
10	von 0+200 bis 0+214 (Am Graben)	Stützwand 2 (Stw 02) und Rohrdurchlass DN 1000 (Quatitzer Wasser)	a) - b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Aufgrund des Neubaus der Straßenverbindung Am Graben / Ahornweg wird anstelle der Grabenböschung im Zuge des Quatitzer Wassers (Gewässer II. Ordnung) auf ca. 14 m Länge</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>eine Stützwand hergestellt.</p> <p>Die Winkelstützwand wird aus Ortbeton mit einer mittleren Höhe von ca. 3,5 m (über Fundamentsohle) ausgeführt. Als Absturzsicherung dient ein 1,0 m hohes Füllstabgeländer. Der vorhandene Grabendurchlass mit Stirnwand wird am Auslauf erneuert.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 a Bundesfernstraßengesetz die Baukosten der Stützwand und die Umbaukosten des Durchlasses. Die Unterhaltung der Bauwerke obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
11	von 0+000 bis 0+120 (Am Graben)	Grundstückzufahrten (Flurstück Nr. 117/2, 117/8, 117/9, 117/10)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	<p>Die vorhandenen Zufahrten werden wiederhergestellt und geringfügig an die geplante Verkehrsanlage angepasst.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 8a Bundesfernstraßengesetz die Kosten für die Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Eigentümern der erschlossenen Flurstücke.</p>
12	von 0+025 bis 0+195 (kreuzende Strecke)	Anbau eines Radweges (einseitig, Zweirichtungsverkehr)	a) - b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Das vorhandene touristische Wegenetz (Spree-Radweg, Radroute Sorbische Impressionen und Naturlehrpfad) verläuft bisher auf der Straße Am Staudamm und wird zukünftig parallel zur Straße auf einem 2,50 m breiten gemeinsamen Geh-/Radweg am südlichen Fahrbahnteiler wartepflichtig über den Kreisverkehr geführt.</p> <p>Entsprechend der vorhandenen Wegweisung endet der Anbau in der Einmündung zum Sportplatz (vgl. lfd. Nr. 13) mit Übergang auf die wenig befahrene Nebenstraße.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Radweg erhält eine zweilagige Asphaltbefestigung. Die Beschilderung erfolgt mit Zeichen 240 StVO als gemeinsamer Geh-/ Radweg.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Baukosten des Geh-/Radweges.</p> <p>Die Unterhaltung des Geh-/Radweges obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
13	0+195 (kreuzende Strecke)	Straße Am Sportplatz (Sackgasse)	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die Straße mündet bisher in die Ortdurchfahrt der Bundesstraße ein. Zukünftig geht die vorhandene OD in den Straßenbestand der Gemeinde über und die Straße Am Sportplatz erhält eine neue Einmündung in die Anbindung der OD am Kreisverkehr.</p> <p>Die Straße dient u. a. der Erschließung des Sportplatzes. Der Umbau erfolgt innerorts mit einer Regelbreite von 6,50 m.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Straßenanbindung.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenanbindung obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
14	von 0+181 bis 0+265 (kreuzende Strecke)	Gehwege und Gehwegüberfahrten	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Der vorhandene Gehweg entlang der Ostseite der Muskauer Straße wird in bestehender Breite wiederhergestellt (≥ 1,0 m). Zusätzlich wird auch an der Westseite ein 2,30 m breiter Gehweg angebaut, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die vorhandenen Gehwegüberfahrten werden außerhalb der erschlossenen Grundstücke an die Verkehrsanlage angepasst.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) übernimmt nach §§ 12 und 8a Bundesfernstraßengesetz die Kosten für die Wieder-/Herstellung der Gehwege und Überfahrten.</p> <p>Die Unterhaltung der Gehwege und Überfahrten obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
15	0+254 (kreuzende Strecke)	Zuwegung Gasreglerstation	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die Erreichbarkeit der vorhandenen Gasreglerstation an der Straße Am Staudamm wird zukünftig durch Verlängerung der unbefestigten Zufahrt zu Haus Nr. 2a bis Haus Nr. 2 realisiert, mit Wendehammer für Fahrzeuge bis 10 m Länge.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Zuwegung.</p> <p>Die Unterhaltung der Zuwegung obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
16	von 0+082 bis 0+263 (kreuzende Strecke)	Regenwasserkänale DN 300 (Entwässerungsabschnitt 1.2)	a) - b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Mit dem Neubau des Kreisverkehrs (vgl. lfd. Nr. 4) wird ein geschlossenes Entwässerungssystem erforderlich. In der OD werden die Regenwasserkänäle beidseitig flach in den Gehwegen erneuert, wobei die vorgegebene Übergabehöhe an die Ortskanalisation realisiert werden muss. Diese wurde inzwischen im Auftrag des AZV „Kleine Spree“ geplant und erneuert. Am Übergabeschacht wird der Abfluss aus dem Entwässerungsabschnitt 1.2 der geplanten Verkehrsanlage in die vorhandene Ortskanalisation eingeleitet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Diese ~36 l/s, bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer, sind bereits in der wasserrechtlichen Erlaubnis/ Genehmigung berücksichtigt, welche der Gemeinde Malschwitz für die Erneuerung der Ortskanalisation vorliegt.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Baukosten der Regenwasserkanäle.</p> <p>Die Unterhaltung der Regenwasserkanäle obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
17	von 0+225 bis 0+390	Lärmschutzwand (LA 01)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im südlichen Bereich von Niedergurig werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte überschritten und somit Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Im nordwestlichen Quadranten des Kreisverkehrs (vgl. lfd. Nr. 4) wird eine insgesamt 205,5 m lange Lärmschutzwand errichtet. Sie wird 3,0 m bis 4,0 m hoch (über Gradiente) und straßenseitig hochabsorbierend ausgeführt, gemäß der schalltechnischen Untersuchung zur Verkehrsprognose 2030.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
18	von 0+225 bis 0+330	Lärmschutzwand (LA 02)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im südlichen Bereich von Niedergurig werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte überschritten und somit Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Im nordöstlichen Quadranten des Kreisverkehrs (vgl. lfd. Nr. 4) wird eine insgesamt 109 m lange Lärmschutzwand errichtet. Sie wird 2,5 m hoch (über Gradiente) und straßenseitig</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>hochabsorbierend ausgeführt, gemäß der schalltechnischen Untersuchung zur Verkehrsprognose 2030.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
19	0+385	Feldzufahrt (LBP-Maßnahmefläche)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen an der straßenbegleitenden Begrünung, insbesondere hinter der Lärmschutzwand, wird eine Zufahrt am Ende der geplanten Schutzeinrichtung hergestellt.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung der Zufahrt trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
20	von 0+280 bis 1+500	Versickerungsanlagen (Entwässerungsabschnitt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im Streckenabschnitt mit versickerungsfähigem Untergrund ist die Niederschlagsentwässerung der Verkehrsanlage durch Versickerung vorgesehen. Es werden nach Bodenaustausch einer geringmächtigen bindigen Schicht Versickermulden hergestellt, unter Beachtung eines Mindestabstandes zur Grundwasseroberfläche (MHGW) von $\geq 1,0$ m.</p> <p>Im Entwässerungsabschnitt 2 werden so durch eine 20 cm dicke bewachsene Oberbodenandeckung ~ 88 l/s in das Grundwasser eingeleitet, bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer.</p> <p>Außerdem werden zur Vermeidung von Vernässungen der Ackerflächen entlang des Straßendamms abschnittsweise sogenannte geohydraulische Fenster angelegt. Das heißt, es wird ebenfalls durch Bodenaustausch und Wiederandeckung mit 40 cm Ackerboden eine 4,0 m breite Versickerungsfläche am westlichen Dammfuß hergestellt, wo dies erforderlich ist.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für Bau und Unterhaltung der Versickerungsanlagen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
21	0+935	Rohrdurchlass DN 800 (Entwässerungsabschnitt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Aufgrund der Verlegung der Bundesstraße ist die Herstellung eines Durchlasses DN 800 in einer Geländesenke vorgesehen. Der Durchlass dient ausschließlich der Ableitung des durch den Straßendamm behinderten natürlichen Geländeabflusses aus dem westlichen Einzugsgebiet, welcher in Bestand und Planung über einen kleinen Schlammfang an der Ortsdurchfahrt der S 107 von der Ortskanalisation aufgenommen wird.</p> <p>Aufgrund der Sohltiefe des Durchlasses am Auslauf ist zukünftig ein Verbindungsgraben zum Schlammfang notwendig.</p> <p>Es fallen gemäß hydrologisch/hydraulischem Gutachten bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer 123 l/s an.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
22	1+000 (Mittelpunkt)	Kreisverkehr (Knotenpunkt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Zur Verknüpfung der Ortsumgehung mit dem bestehenden Straßennetz, hier die Staatsstraße S 107 (Jeschützer Straße), wird ein kleiner Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 40 m und einer 7,0 m breiten Kreisfahrbahn errichtet. In der Kreisinsel wird eine 5,0 m breite Durchfahrt für Sondertransporte hergestellt. Die Kreisein- und -ausfahrten werden durch Fahrbahnteiler getrennt.</p> <p>Die Kreisfahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk10.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Zur Verkehrsführung während der Bauzeit wird eine 200 m lange und 4,0 m breite Behelfsumfahrung mit wechselseitigem Richtungsverkehr durch eine temporäre LSA geregelt.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Knotenpunktes sowie für Bau und Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
23	von 0+014 bis 0+049 (kreuzende Strecke)	Staatsstraße S 107 (Anbindung freie Strecke)	a) und b) Freistaat Sachsen (E/U)	<p>Die vorhandene Ortsdurchfahrt der Staatsstraße wird durch die Ortsumgehung der Bundesstraße unterbrochen und zukünftig beidseitig an den Kreisverkehr angebunden.</p> <p>Der westliche Straßenabschnitt liegt, wie der Kreisverkehr und Haus Nr. 9, zukünftig außerorts. Der Anschluss erfolgt auf die vorhandene Fahrbahnbreite von 6,00 m.</p> <p>Die Fahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk1,8.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Straßenanbindung.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenanbindung obliegt dem Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung).</p>
24	0+018 (kreuzende Strecke)	Grundstückzufahrt (Flurstück Nr. 664)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	<p>Die vorhandene Zufahrt wird wiederhergestellt und geringfügig an die geplante Verkehrsanlage angepasst.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 8a Bundesfernstraßengesetz die Kosten für die Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem Eigentümer des erschlossenen Flurstückes.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	von 0+110 bis 0+145 (kreuzende Strecke)	Staatsstraße S 107 (Anbindung Ortsdurchfahrt)	a) Freistaat Sachsen b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die vorhandene Ortsdurchfahrt der Staatsstraße wird durch die Ortsumgehung der Bundesstraße unterbrochen und zukünftig beidseitig an den Kreisverkehr angebunden.</p> <p>Der östliche Straßenabschnitt liegt zukünftig weiterhin innerorts und geht in den Straßenbestand der Gemeinde über.</p> <p>Der Anschluss erfolgt auf die vorhandene Fahrbahnbreite von 6,50 m.</p> <p>Die Fahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk1,0.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Straßenanbindung.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenanbindung obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
26	0+032 und 0+122 (kreuzende Strecke)	Feldzufahrten (LBP-Maßnahmeflächen)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen an der straßenbegleitenden Begrünung, insbesondere am Kreisverkehr, werden am KP 2 beidseitig Zufahrten hergestellt.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung der Zufahrten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
27	von 0+000 bis 1+220 (Neben- strecke)	Teilrückbau B 156 Bestand (Wirtschafts- und Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die vorhandene freie Strecke der Bundesstraße wird zwischen Niedergurig und dem Wolfsberg nördlich von Briesing halbseitig entsiegelt und als beschränkt öffentlicher Weg für den Landwirtschafts- und Radverkehr freigegeben.</p> <p>Der Rückbau erfolgt auf eine Regelbreite von 3,00 m bzw. 5,00 m an Ausweichstellen. Vorhandene Feldzufahrten</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>bleiben erhalten, ebenso die vorhandene Asphaltbefestigung der Restfahrbahn.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Rückbaukosten der Bundesstraße.</p> <p>Die Unterhaltung des Wirtschafts- und Radweges obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
28	von 1+620 bis 1+690	Elt-Freileitung 110-kV (Schutzstreifen)	a) und b) ENSO Netz GmbH (E/U)	<p>Im Ergebnis einer Abstandsprüfung der geplanten Fahrbahn zu spannungsführenden Teilen durch die ENSO werden die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten.</p> <p>Es ist eine Verstärkung der Mastfundamente zu beiden Seiten der Ortsumgehung (Mast 111 und 112) sowie eine Erhöhung der Maste um je 5 m erforderlich. Dieser Umbau muss vor Beginn des Straßenbaus durchgeführt werden. Der Planungsvorlauf beträgt ca. 1 Jahr.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 10 des Rahmenvertrages zwischen ENSO und LASuV die Umbaukosten der Freileitungsanlage.</p> <p>Die Unterhaltung der Freileitungsanlage obliegt der ENSO.</p>
29	1+800	Rohrdurchlass DN 500 (Entwässerungsabschnitt 3.1)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Aufgrund der Verlegung der Bundesstraße ist die Herstellung eines Durchlasses DN 500 in einer Geländesenke vorgesehen.</p> <p>Über die geplanten Mulden und den Durchlass wird der Fahrbahn- und Geländeabfluss im Entwässerungsabschnitt 3.1 in den vorhandenen Straßengraben eingeleitet. Der Graben wird durch die halbseitige Entsiegelung der vorhandenen Fahrbahn entlastet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Es fallen zukünftig im Straßengraben bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer insgesamt ~60 l/s an.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
30	von 1+700 bis 2+676	Meliorationsanlagen	<p>a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch? (E/U)</p> <p>(ehemals Eigentum der Kreis- meliorationsgenossenschaft Bautzen - Sitz: Dreistern, Rechtsnachfolger unbekannt)</p>	<p>Nördlich der 110-kV-Freileitung sind Meliorationsanlagen im Baubereich vorhanden. Die vorliegenden Unterlagen lassen keine konkrete Maßnahmenplanung zu. An den durch Überflurschächte nachvollziehbaren Hauptsammler schließt am Fahrbahntiefpunkt zukünftig eine Sickerleitung zur Planums-entwässerung bei anstehendem Grundwasser an.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Bei der Bauausführung angeschnittene Meliorationsanlagen werden auf Kosten des Straßenbaulastträgers operativ durch geeignete Maßnahmen funktionstüchtig erhalten.</p> <p>Die Unterhaltung der Meliorationsanlagen obliegt den Grundstückseigentümern.</p>
31	von 2+100 bis 2+300	Bushaltstellen (Abzweig nach Briesing)	<p>a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U) für Busbuchten, Zuwegungen und Warteflächen</p> <p>Gemeinde Malschwitz (E/U) für Fahrgastunterstände</p>	<p>Unmittelbar nördlich der Ortsanbindung von Briesing sind an der vorhandenen Bundesstraße beidseitig Busbuchten mit Hochbord und Warteflächen angebaut. An der Einmündung Am Wolfsberg ist ein Fahrgastunterstand für beide Richtungen vorhanden.</p> <p>Die Haltstellen werden mit dem Teilrückbau der Fahrbahn beseitigt und mit Errichtung von Knotenpunkt 3 (vgl. lfd. Nr. 32) als Busbuchten mit barrierefreiem Ein-/Ausstieg in Fahrtrichtung jeweils hinter der Einmündung neu angelegt.</p> <p>Die Warteflächen werden durch Gehwege erschlossen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Außerorts ist der Baulastträger der Straße für die Errichtung und Unterhaltung von Busbuchten als Bestandteil der Fahrbahn verantwortlich einschließlich Warteflächen, jedoch nicht für die Aufstellung von Fahrgastunterständen. Diese werden durch den ÖPNV-Träger (Landkreis Bautzen) bzw. die Gemeinde errichtet (Malschwitz).</p> <p>Im vorliegenden Fall trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nach § 12 (3a) Bundesfernstraßengesetz die Baukosten für den kompletten Neubau der Bushaltestellen. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Busbuchten (Fahrbahn, Warteflächen und Zuwegungen).</p> <p>Der Bau und die Unterhaltung der Fahrgastunterstände obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
32	2+200	Ortsanbindung Briesing (Knotenpunkt 3)	a) - b) durchgehende Strecke: Bundesrepublik Deutschland (E/U) kreuzende Strecke: Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Zur Anbindung von Briesing an die Ortsumgehung wird die vorhandene Einmündung regelkonform umgebaut. Es wird wieder eine Einmündung an der Ostseite der durchgehenden Strecke errichtet, die außerhalb des Ortes liegt. Es handelt sich um die Verknüpfung einer Straße der EKL 3 (B 156) mit einer Straße der EKL 4 (Am Wolfsberg).</p> <p>Die Gestaltung des Knotenpunktes erfolgt nach dem gültigen Regelwerk mit einem kleinen Tropfen als Fahrbahnteiler in der Einmündung und einem zusätzlichen Fahrstreifen für Linksabbieger in der durchgehenden Strecke sowie einer Querungshilfe in der Gegensperrfläche.</p> <p>Der östliche Straßenanschluss erfolgt auf die vorhandene Fahrbahnbreite von 5,00 m noch außerhalb der Ortslage. Das den Ortseingang prägende Baumtor bleibt erhalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Fahrbahn erhält gemäß Verkehrsprognose 2030 eine Asphaltbefestigung in der Belastungsklasse Bk0,3.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 (3a) Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Straßenanbindung.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenanbindung obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
33	2+200	Zufahrt Verbindungsweg (nach Kleindubrau)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	<p>Am Knotenpunkt 3 wird der Verbindungsweg zwischen Briesing und Kleindubrau wieder an die geplante Verkehrsanlage angeschlossen.</p> <p>Dies erfolgt verkehrsrechtlich als Grundstückszufahrt gegenüber der Einmündung und baulich durch Verschwenkung des 3,0 m breiten unbefestigten Weges mit 2,0 m Kurvenzuschlag.</p> <p>Der Verbindungsweg erhält einen ungebundenen Oberbau nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 (3a) Bundesfernstraßengesetz die Umbaukosten der Weganbindung.</p> <p>Die Unterhaltung der Weganbindung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>
34	von 0+890 bis 0+965 (Neben- strecke)	Zufahrten B 156 Bestand (Wirtschafts- und Radweg)	a) Bundesrepublik Deutschland b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die vorhandene freie Strecke der Bundesstraße wird zwischen Niedergurig und dem Wolfsberg nördlich von Briesing halbseitig entsiegelt und als beschränkt öffentlicher Weg für den Landwirtschafts- und Radverkehr freigegeben (vgl. lfd. Nr. 27).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Fahrweg kreuzt die Ortsanbindung von Briesing und wird im Bereich der beidseitig geplanten Zufahrten an die Straße Am Wolfsberg angepasst. Damit ist die Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr am Knotenpunkt 3 gegeben. Außerdem wird eine Zufahrt zum geplanten offenen Graben angelegt (vgl. lfd. Nr. 36).</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 (3a) Bundesfernstraßengesetz die Baukosten für die Herstellung der Zufahrten.</p> <p>Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt der Gemeinde Malschwitz.</p>
35	2+235	Rahmendurchlass 2000/1500 (Entwässerungsabschnitt 3.2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Aufgrund der Offenlegung der vorhandenen Vorflutleitung zum Briesinggraben (vgl. lfd. Nr. 36) ist die Herstellung eines kombinierten Durchlasses für Entwässerung und Fischotter am geplanten Muldentiefpunkt der Bundesstraße erforderlich.</p> <p>Der Rechteckdurchlass ist 20 m lang, 2 m breit und 1,5 m hoch und erhält eine 0,75 m breite Trockenberme für Kleintiere.</p> <p>Über den Durchlass wird der Fahrbahn- und Geländeabfluss im Entwässerungsabschnitt 3.2 in die geplante Vorflutleitung abgeführt. Es fallen bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer ~79 l/s an.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung des Durchlasses trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
36	2+235	Vorflutleitung DN 600 und Offenlegung Vorflutgraben (Entwässerungsabschnitt 3)	a) - b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Derzeit wird der Abfluss aus dem Gemeindegebiet westlich von Briesing sowie der Fahrbahn über einen ~300 m langen Meliorationssammler in den Briesinggraben zur Spree geleitet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Diese Vorflut ist weitgehend nicht mehr funktionsfähig, was wiederholt zu Überschwemmungen am Einmündungsbereich von Briesing führte. Zudem fordert die untere Wasserbehörde die Offenlegung des i. Z. d. Melioration verrohrten Grabens.</p> <p>Deshalb werden zunächst die Abflüsse aus Entwässerungsabschnitt 3.1 und 3.2 (Durchlass 3 und 4) in einer geplanten Vorflutleitung zusammengeführt und laufen parallel mit dem intakten Teil der vorhandenen Vorflutleitung in den offenen Graben aus, der zukünftig auf 250 m Länge den defekten Teil des Meliorationssammlers ersetzt.</p> <p>Der Graben ist maximal 2 m tief und die beidseitig 4 m breiten Böschungen flacher 1:2 dienen gleichzeitig als Gewässerrandstreifen. Der Anschluss an den Briesinggraben zur Spree erfolgt an der vorhandenen Einleitstelle des Meliorationssammlers, der freigelegt und rückgebaut wird.</p> <p>Insgesamt werden aus der geplanten Verkehrsanlage im Entwässerungsabschnitt 3 ~150 l/s in den Briesinggraben zur Spree eingeleitet, bei einem jährlichen Bemessungsregen von 15 Minuten Dauer.</p> <p>Hinzu kommen weitere ca. 100 l/s am Übergabeschacht zum offenen Graben aus der Erneuerung der Ortskanalisation in Briesing, für die der Gemeinde Malschwitz bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung vorliegt.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach §§ 12 und 12a Bundesfernstraßengesetz die Baukosten für die geschlossene und offene Entwässerungsanlage.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Vorflutleitung und des offenen Grabens obliegt der Gemeinde Malschwitz.
37	von 2+300 bis 2+676	Rahmendurchlässe 1000/750 mit Leiteinrichtungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im Ergebnis eines Amphibiengutachtens zum anschließenden 4. BA (Planung durch Dritte) werden nördlich der Anbindung von Briesing vier Kleintierdurchlässe erforderlich. Die Standorte wurden in einer Abstimmung zu diesen und weiteren Durchlässen im 4. BA festgelegt.</p> <p>Die Rechteckdurchlässe sind 15 m bis 20 m lang, 1 m breit und 0,75 m hoch, liegen oberhalb der Entwässerungsmulde und werden am Böschungsfuß mit Leiteinrichtungen verbunden.</p> <p>Über die Durchlässe wird kein Fahrbahn- und Geländeabfluss abgeführt.</p> <p>Die Kosten für Bau und Unterhaltung der Durchlässe trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
38	von 2+510 bis 2+676	Anbau eines Radweges (einseitig, Zweirichtungsverkehr)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Am Ende der Baustrecke schleift die Ortsumgehung wieder in die bestehende Bundesstraße ein, die im anschließenden 4. BA weiter ausgebaut wird. Infolge Überlagerung von alter und neuer Trasse endet der Teilrückbau zum Wirtschafts- und Radweg (vgl. lfd. Nr. 27) und geht in den im 4. BA geplanten Anbau eines 2,50 m breiten Radweges über.</p> <p>Der Radweg erhält eine zweilagige Asphaltbefestigung. Die Beschilderung erfolgt mit Zeichen 240 StVO als gemeinsamer Geh-/ Radweg.</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt die Kosten für Bau und Unterhaltung des Radweges.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
39	von 2+605	Feldzufahrten (beidseitig)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	Die vorhandenen Zufahrten werden wiederhergestellt und dabei an die geplante Verkehrsanlage angepasst. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 8a Bundesfernstraßengesetz die Kosten für die Wiederherstellung der Zufahrten im notwendigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt den Eigentümern der erschlossenen Flurstücke.
Die weiteren Regelungen zu Maßnahmen am Leitungsbestand beziehen sich auf die Darstellungen in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10)				
40	von 0+020 bis 0+100	Telekommunikationslinie (2x Kupferkabel erdverlegt, 1x Glasfaserkabel in DN 100 PVC)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die TK-Linie auf 80 m Länge im Zuge des Straßenbaus freigelegt und ohne Montage an den neuen Böschungsfuß verlegt. Von der Verlegung ist auch der vorhandene Hochwasserschutzdeich der Landestalsperrenverwaltung betroffen. Nach § 72 des Telekommunikationsgesetzes trägt die Telekom die Kosten für die Umverlegung.
41	von 0+200 bis 0+620	Gasversorgungsleitung (Hochdruck 200 St)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die Gasleitung am KP 1 mit senkrechter Querung der geplanten Verkehrsanlage am westlichen Fahrbahnteiler hinter die Lärmschutzwand verlegt und weiterführend in einer Ersatztrasse am westlichen Dammfuß bis zum Anschluss an den Leitungsbestand. Beim Neubau des Wendehammers am Ahornweg ist das Steuerkabel der Gasleitung zu beachten. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
42	von 0+025 bis 0+195	Öffentliche Beleuchtung	a) und b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	An den Ortsstraßen Am Staudamm, Am Graben und

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(kreuzende Strecke) bzw. von 0+107 bis 0+202 (Am Graben)			Ahornweg ist eine öffentliche Beleuchtung vorhanden. Infolge des Neubaus der Ortsumgehung mit Verlegung bzw. Erweiterung der Ortsstraßen sind zwischen Straßenbau- und Gemeindeverwaltung Abstimmungen über eine Veränderung/Erweiterung der Beleuchtungsanlage zu führen. Die Kosten für Herstellung, Unterhaltung und den Betrieb von Beleuchtungsanlagen tragen grundsätzlich die Gemeinden, sofern es sich nicht um Folgemaßnahmen eines Straßenneubaus handelt, wie im vorliegenden Fall.
43	0+033 (kreuzende Strecke)	Energieversorgungsleitung (NS-Kabel erdverlegt)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die in der Straße Am Staudamm vorhandene Schutzrohrquerung an die geplante Lage der Fahrbahn angepasst. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
44	0+240 bzw. von 0+176 bis 0+256 (kreuzende Strecke)	Telekommunikationslinie (2x Kupferkabel erdverlegt, 2x Glasfaserkabel in DN 100 PVC)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die TK-Linie im Zuge des Straßenbaus komplett freigelegt und ggf. ohne Montage in die neue Lage verrückt oder alternativ in einer neuen Trasse verlegt. Nach § 72 des Telekommunikationsgesetzes trägt die Telekom die Kosten für die Umverlegung.
45	0+240	Gasversorgungsleitungen (Hochdruck 100 St und Mitteldruck 150 PE)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer werden die Gasleitungen am nördlichen Fahrbahnteiler von KP 1 mit senkrechter Querung der geplanten Verkehrsanlage verlegt. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
46	0+180 bzw. von 0+215 bis 0+265 (kreuzende Strecke)	Gasversorgungsleitungen (Mitteldruck 150 PE bzw. 100 PE)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer werden die Gasleitungen wegen der geplanten Straßenentwässerung verlegt. Die Kosten werden gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV hälftig geteilt.
47	bis 0+265 (kreuzende Strecke, OD)	Energieversorgungsleitung (MS-Kabel, außer Betrieb)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird das spannungsfreie Kabel in der Fahrbahn der Ortsdurchfahrt geborgen und entsorgt. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
48	0+245	Energieversorgungsleitung (NS-Freileitung mit Beleuchtung)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die Freileitung am nördlichen Fahrbahnteiler von KP 1 zwischen Haus Nr. 1 und 2 in das Erdreich verlegt. Die Querung der Ortsumgehung erfolgt auf ca. 20 m Länge im Schutzrohr. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
49	0+263	Wasserversorgungsleitung (TWL DN 80 PVC)	a) und b) Kreiswerke Bautzen (E/U) Wasserversorgung GmbH	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die Trinkwasserleitung im Querungsbereich der Ortsumgehung auf ca. 20 m Länge im Schutzrohr verlegt. Beim Neubau des Wendehammers am Ahornweg ist die weiterführende TWL zu beachten. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen KWBZ und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
50	0+265	Energieversorgungsleitung (NS-Kabel erdverlegt)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird das Erdkabel im Querungsbereich der Ortsumgehung auf ca. 20 m Länge im Schutzrohr verlegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Beim Neubau des Wendehammers am Ahornweg ist das weiterführende Kabel zu beachten. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
51	von 0+007 bis 0+097 bzw. von 0+145 bis 0+220 (Am Graben)	Energieversorgungsleitung (NS- bzw. MS-Kabel erdverlegt)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird das NS-Kabel beim grundhaften Ausbau der Wohnstraße freigelegt und ggf. operativ angepasst bzw. das MS-Kabel durch die neue Straßenverbindung zum Ahornweg überbaut. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
52	von 0+000 bis 0+098 (Am Graben)	Telekommunikationslinie (Hausanschlusskabel, erdverlegt)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Die TK-Linie wird beim grundhaften Ausbau der Wohnstraße freigelegt und ggf. operativ angepasst. Nach § 72 des Telekommunikationsgesetzes trägt die Telekom die Kosten für ggf. erforderliche operative Maßnahmen.
53	0+450	Energieversorgungsleitung (MS-Kabel erdverlegt)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird das Erdkabel im Querungsbereich der Ortsumgehung rechtwinklig und dabei auf ca. 25 m Länge im Schutzrohr verlegt. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
54	0+945	Energieversorgungsleitung (MS-Kabel erdverlegt)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird das Erdkabel im Querungsbereich der Ortsumgehung rechtwinklig und dabei auf ca. 25 m Länge im Schutzrohr verlegt. Dabei ist der geplante Entwässerungsgraben zu beachten. Ggf. ist wegen des Grabens auch die Tieferlegung einer zweiten MS-Kabelkreuzung im Grabenverlauf erforderlich.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
55	von 0+020 bis 0+145 (kreuzende Strecke)	Telekommunikationslinie (Hausanschlusskabel, erdverlegt)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die TK-Linie vom vorhandenen an den geplanten Böschungsfuß verlegt, mit Querung der Ortsumgehung im Schutzrohr am südlichen Fahrbahnteiler. Nach § 72 des Telekommunikationsgesetzes trägt die Telekom die Kosten für die Umverlegung.
56	von 0+010 bis 0+140 (kreuzende Strecke)	Energieversorgungsleitung (NS-Freileitung mit Beleuchtung)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die Freileitung zwischen Haus Nr. 7 und 9 umgebaut. Die Querung der Ortsumgehung erfolgt am nördlichen Fahrbahnteiler von KP 2 auf ca. 30 m Länge im Schutzrohr. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen ENSO und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
57	von 0+045 bis 0+110 (kreuzende Strecke)	Wasserversorgungsleitung (TWL DN 150 PVC)	a) und b) Kreiswerke Bautzen (E/U) Wasserversorgung GmbH	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die Trinkwasserleitung zwischen Haus Nr. 7 und 9 umgebaut. Die Querung der Ortsumgehung erfolgt am nördlichen Fahrbahnteiler von KP 2 auf ca. 30 m Länge im Schutzrohr. Die Kosten gehen gemäß Rahmenvertrag zwischen KWBZ und LASuV zu Lasten der Straßenbauverwaltung.
58	0+119 (kreuzende Strecke)	Wasserversorgungsleitung (TWL DN 100 PVC)	a) und b) Kreiswerke Bautzen (E/U) Wasserversorgung GmbH	Gemäß Abstimmung mit dem Leitungseigentümer wird die querende Trinkwasserleitung östlich von KP 2 auf ca. 20 m Länge im Schutzrohr verlegt. Ggf. ist im weiteren Leitungsverlauf wegen des geplanten Entwässerungsgrabens noch eine Tieferlegung erforderlich. Die Kosten werden gemäß Rahmenvertrag zwischen KWBZ und LASuV hälftig geteilt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
59	von 0+000 bis 0+720 (B 156 alt)	Telekommunikationslinie (erdverlegt)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Die straßenbegleitende TK-Linie zwischen Niedergurig und Briesing wird bei der Bepflanzung des Ackerrandstreifens beachtet. Die Baumpflanzungen werden an den Verlauf der TK-Linie angepasst und es wird Wurzelschutzfolie eingebaut.
60	0+947 (B 156 alt)	Telekommunikationslinie (Kupferkabel erdverlegt)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Die den vorhandenen Meliorationssammler kreuzende TK-Linie kreuzt zukünftig auch die geplante Vorflutleitung. Diese wird parallel und sohlgleich zur vorhandenen Rohrleitung verlegt, sodass Maßnahmen an der TK-Linie nicht zu erwarten sind.
61	0+953 (B 156 alt)	Energieversorgungsleitung (2x MS-Kabel erdverlegt)	a) und b) ENSO NETZ GmbH (E/U)	Die den vorhandenen Meliorationssammler kreuzenden Kabel kreuzen zukünftig auch die geplante Vorflutleitung. Diese wird parallel und sohlgleich zur vorhandenen Rohrleitung verlegt, sodass Maßnahmen an den MS-kabeln nicht zu erwarten sind.
62	von 2+600 bis 2+676	Telekommunikationslinie (Kupferkabel erdverlegt)	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Die TK-Linie wird durch den geplanten Radweg überbaut. Dies findet nach Oberbodenabtrag nur über dem Gelände statt, sodass Maßnahmen an der TK-Linie nicht zu erwarten sind.
--	Unterlage 16.1 Blatt 1 und 2	Abwasserleitungen (Ortskanalisation)	a) und b) Abwasserzweckverband „Kleine Spree“ (E/U)	In Niedergurig sind Druck- und Freispiegelleitungen der Ortskanalisation im Trennsystem vorhanden. An der Straße Am Staudamm befindet sich eine Pumpstation. Die Anlagen werden beim Bau der Ortsumgehung beachtet. Maßnahmen beschränken sich auf die Anpassung der vorhandenen Schachtabdeckungen an die geplanten Fahrbahnhöhen. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) trägt nach § 12 Bundesfernstraßengesetz die Kosten für die Anpassung der Schächte. Die Unterhaltung der Abwasseranlagen obliegt dem AZV.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Die weiteren Regelungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen beziehen sich auf die Darstellungen in den LBP-Maßnahmenplänen (Unterlage 9.2)

1 A	spreebegleitende Gehölze südl. Bauanfang	Ersatz von Fledermausquartieren	a) - b) z.B. Sächsischer Fledermausverband e.V. (E/U)	Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 ist der Ersatz von Baumhöhlen, die potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können und durch das Vorhaben infolge von Baumfällungen verloren gehen, notwendig. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
2 A	spreebegleitende Gehölze südl. Bauanfang	Ersatz von Bruthöhlen	a) - b) z.B. Verein Sächsischer Ornithologen e.V.	Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 ist der Ersatz von Baumhöhlen, die potentiell von Vögeln als Brutplatz genutzt werden können und durch das Vorhaben infolge von Baumfällungen verloren gehen, notwendig. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
3 V	gesamter Vorhabensraum	Ökologische Baubegleitung	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 ist die Ökologische Baubegleitung notwendig. Sie gewährleistet, dass die geplanten Artenschutzmaßnahmen termin- und fachgerecht umgesetzt werden. Die Ökologische Baubegleitung erfolgt während der Bauzeit nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
4 V	Spree u. Gehölze an den Knotenpunkten 1 u. 3	Schutz nachtaktiver Arten vor bauzeitlichen Störungen (Zielarten: Fischotter bzw. Fledermäuse)	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 ist die Bauzeitenbeschränkung im Bereich der Spree sowie den Gehölzen im Bereich der Knoten 1 u. 3 notwendig.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5 V	gesamter Vorhabens- raum	Ökologische Baumkontrolle	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 ist vor den Baumfällungen die Baumkontrolle zum Schutz von Quartieren von Fledermäusen und Vögeln notwendig. Besetzte Quartiere sind zu sichern, potentielle zu verschließen und i.V.m. Maßn. 1 A u. 2 A zu ersetzen. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
6 V	gesamter Vorhabens- raum	Schutz des Grund- und Oberflächenwassers	a) - b) -	Im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG §§ 13 ff. notwendige Maßnahme zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffe. Die Maßnahme sieht den Schutz des Grund- bzw. Oberflächenwassers während der Bau- und Betriebszeit nach dem Stand der Technik vor. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
7 V	Spree u. Gehölze an den Knoten- punkten 1 u. 3	Schutz baufeldnaher Vegetation	a) - b) -	Im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG §§ 13 ff. notwendige Maßnahme zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffe. Die Maßnahme sieht den Schutz baufeldnaher Vegetation während der Bauzeit nach dem Stand der Technik vor. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
8 V	gesamter Vorhabens- raum	Schutz des Oberbodens	a) - b) -	Im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG §§ 13 ff. notwendige Maßnahme zur Unterlassung vermeidbarer Eingriffe. Die Maßnahme sieht den Schutz des Oberbodens während der Bauzeit nach dem Stand der Technik vor. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
9 V	gesamter Vorhabens- raum	Baufeldfreimachung/ Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit bzw.	a) - b) -	Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit zum Schutz von Brutgelegen von Vögeln u. Quartieren von

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		außerhalb der Rastzeit		Fledermäusen sowie der Rastzeit von nordischen Gänsen notwendig. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach dem Stand der Technik. Die Kosten trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
10.1 G	gesamter Vorhabensraum	Einsaat der Straßenebenflächen (Bankette, Böschungen, Mulden)	a) - b) durchgehende Strecke: Bundesrepublik Deutschland (E/U) kreuzende Strecke: Gemeinde Malschwitz (E/U)	Die neue Verkehrsanlage verfügt über streckenbegleitende Nebenflächen in Form von Banketten, Böschungen und Mulden. Die Flächen werden nach Bauende mit Landschaftsrasen eingesät und dienen damit der landschaftsgerechten Einbindung der Straße in die Landschaft (BNatSchG §§ 13 ff.). Die Herstellungskosten und die Unterhaltungspflicht für die Nebenflächen entlang der B 156 trägt die Bundesrepublik Deutschland gemäß SächsStrG § 28. Die Unterhaltungspflicht der Straßenanbindung obliegt der Gemeinde Malschwitz gemäß SächsStrG § 28 Abs. 2.
10.2 G	Knoten 1	Pflanzung einer Baumreihe bzw. von Einzelbäumen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E) bzw. Gemeinde Malschwitz (U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Auf Acker- bzw. vorhandenen oder neu angelegten Grünflächen erfolgt die Neupflanzung von 17 Hochstämmen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 850 m ² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) bzw. 94700 (Abstandsfläche, gestaltet) Zielbiotop: 62300 bzw. 62400 (Baumreihe aus einer bzw. mehreren Laubbaumarten)

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Flächensicherung: dauerhafter Erwerb</p> <p>Zuwegung: über die Straße, entlang der die Baumreihe angelegt wird (Muskauer Straße)</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland durch die Gemeinde Malschwitz.</p>
10. 3 G	Knoten 1	Pflanzung einer Baumreihe	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E) bzw. Gemeinde Malschwitz (U)	<p>Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Auf Ackerflächen erfolgt die Neupflanzung von 7 Hochstämmen.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 430 m²</p> <p>Ausgangsbiotop: 81000 (Acker)</p> <p>Zielbiotop: 62300 bzw. 62400 (Baumreihe aus einer bzw. mehreren Laubbaumarten)</p> <p>Flächensicherung: dauerhafter Erwerb</p> <p>Zuwegung: über die Straße, entlang der die Baumreihe angelegt wird (Am Staudamm)</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten der</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland durch die Gemeinde Malschwitz.
10.4 G	Knoten 1	Begrünung der Lärmschutzwände	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Die Lärmschutzwände entlang der B 156 werden punktuell alle ca. 10 bis 15 m mit Rankpflanzen bepflanzt.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 330 laufende Meter</p> <p>Ausgangsbiotop: 95 120 (Landes-/Bundesstraße, hier: Lärmschutzwand ohne Begrünung)</p> <p>Zielbiotop: 95 120 (Landes-/Bundesstraße, hier: Lärmschutzwand mit Begrünung)</p> <p>Flächensicherung: dauerhafter Erwerb</p> <p>Zuwegung: über die Straße, entlang der die Lärmschutzwände angelegt werden (B 156) bzw. wandrückseitige Pflegestreifen</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p>
10.5 G	von 0+280 bis 1+600	Anlage einer Strauchhecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Die B 156 wird ortsseitig (östlich) mit einer niedrigen Heckenpflanzung begrünt.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 9.320 m²</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 65100 (Strauchhecke) Flächensicherung: dauerhafter Erwerb Zuwegung: über die Straße, entlang der die Heckenpflanzung angelegt wird (B 156) Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
11 A	Knoten 1 sowie B 156 alt zwischen Niedergurig und Briesing	Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen	Knoten 1: a) Gemeinde Malschwitz (E/U) b) Gemeinde Malschwitz (E/U) B 156 alt zwischen Niedergurig und Briesing: a) Bundesrepublik Deutschland b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Es erfolgt der Rückbau nicht mehr benötigter Straßenflächen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 5.015 m ² Ausgangsbiotop: 95 (Verkehrsfläche) Zielbiotop: 94900 (sonstige Freifläche) Flächensicherung: Flächen verbleiben im Eigentum der Gemeinde Malschwitz (Knoten 1) bzw. werden an diese durch Umwidmung übertragen (zw. Niedergurig u. Briesing) Zuwegung: Knoten 1: über Straße „Am Staudamm“ bzw. „Muskauer Straße; zw. Niedergurig und Briesing über die B 156 alt Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung (Knoten 1 u. zw. Niedergurig und Briesing) wird realisiert im Namen und auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland durch die Gemeinde Malschwitz.
12 E	Knoten 1, beidseitig der B 156	Anlage einer Gehölzfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Auf Restflächen am Knoten 1 erfolgt die Anlage von Gehölzflächen aus Heistern und Hochstämmen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 3.485 + 1.055 = 4.540 m ² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 61400 (Feldgehölz, Laubmischbestand) Flächensicherung: dauerhafter Erwerb Zuwegung: über die Straße „Ahornweg“ (neuer Wendehammer) bzw. über B 156 neu Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
13 E	Knoten 2	Anlage einer Gehölzfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Auf Restflächen am Knoten 2 erfolgt die Anlage von Gehölzflächen aus Heistern und Hochstämmen. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 2.900 + 1.620 + 2.080 =

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				ca. 6.600 m ² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 61400 (Feldgehölz, Laubmischbestand) Flächensicherung: dauerhafter Erwerb Zuwegung: über die B 156 neu Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
14. 1 E	entlang B 156 alt zwischen Niedergurig und Briesing	Anlage einer Strauchhecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren. Die B 156 alt zwischen Niedergurig und Briesing wird westseitig mit einer Strauchhecke bepflanzt. Größe der Maßnahmenfläche: ca. 7.160 m ² Ausgangsbiotop: 81000 (Acker) Zielbiotop: 65100 (Strauchhecke) Flächensicherung: dauerhafter Erwerb Zuwegung: über die B 156 alt Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
14. 2	entlang B 156 alt zwischen	Anlage einer Baumreihe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
E	Niedergurig und Briesing		(E/U)	<p>BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Die B 156 alt zwischen Niedergurig und Briesing wird ostseitig mit einer Baumreihe bepflanzt.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 4.795 m² (ca. 90 Bäume)</p> <p>Ausgangsbiotop: 81000 (Acker)</p> <p>Zielbiotop: 62600 (Obstbaumreihe)</p> <p>Flächensicherung: dauerhafter Erwerb</p> <p>Zuwegung: über die B 156 alt</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p>
14. 3 E	zwischen alter u. neuer B 156 zwischen Niedergurig und Briesing	Anlage von Extensivgrünland	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	<p>Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Anlage von Extensivgrünland auf der Fläche zwischen alter und neuer B 156 zwischen Niedergurig und Briesing.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 13.450 m²</p> <p>Ausgangsbiotop: 81000 (Acker)</p> <p>Zielbiotop: 41200 (Extensivgrünland)</p> <p>Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung</p> <p>Zuwegung: über die B 156 alt</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15 V	Knoten 3	Errichtung von Querungshilfen für strukturgebunden fliegende Fledermäuse	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Anlage eines Hop-Over, d.h. einer „Baum-Brücke“ über die B 156, notwendig.</p> <p>Dazu werden beidseitig der Straße nahe an den Straßenrand Bäume von großer Pflanzqualität gepflanzt, die im Laufe der Jahre einen Baumkronenschluss über der Straße ausbilden.</p> <p>Die Baum-Brücke verleitet Fledermäuse, die sich aufgrund ihrer Echoortung im Flug an vorhandenen Gehölzen orientieren, die zukünftige Straße im Schutz der Baumkronen sicher zu überqueren.</p> <p>Die Maßnahme verhindert Tötungen durch Kollision von Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Gr. Bartfledermaus, Gr. Mausohr, Kl. Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 975 m² (ca. 8 Bäume, sowie Sträucher)</p> <p>Ausgangsbiotop: 65100 (Feldhecke, ohne ausreichend Leitstrukturen)</p> <p>Zielbiotop: 65100 (Feldhecke, mit ausreichend Leitstrukturen)</p> <p>Flächensicherung: dauerhafter Grunderwerb</p> <p>Zuwegung: über B 156 neu, B 156 alt und Wirtschaftsweg Briesing - Kleindubrau</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.
16 A	Höhe 1+600	Bereitstellung einer künstlichen Nisthilfe für den Fischadler zur Sicherung des Brutstandortes außerhalb kritischer Störwirkungen	a) - b) jeweiliger Energieversorger (E/U)	<p>Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Anlage von Nisthilfen für den Fischadler notwendig.</p> <p>Der Fischadler brütete unkontrolliert auf einem Starkstrommasten ca. 500 m westlich der B 156. Auch Brutversuche auf Masten, die näher an der B 156 liegen, wurden unternommen.</p> <p>Um dem Fischadler einen sicheren, ungestörten Brutplatz bereitzustellen, wurden 3 Nisthilfen auf Starkstrommasten (eine davon auf dem o.g. bebrüteten Mast, die zwei weiteren im Umkreis von 3,5 bis 8 km) angelegt.</p> <p>Die Maßnahme verhindert, dass der Fischadler durch den Straßenverkehr bei seiner Brut gehindert wird.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: 3 Ersatz-Nisthilfen</p> <p>Ausgangsbiotop: Freilandmast, ohne künstliche Nisthilfe</p> <p>Zielbiotop: Freilandmast, mit künstlicher Nisthilfe</p> <p>Flächensicherung: vertragliche Vereinbarung mit Energieversorger</p> <p>Zuwegung: über Ackerflur</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17. 1 V	Beton-Wirtschaftsweg Höhe Gewerbepark Niedergurig	Anlage einer Strauchhecke	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E), Gemeinde Malschwitz (U)	<p>Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Anlage von Sichtschutzhecken zur Sicherung der Störungsfreiheit von in der Nähe befindlicher Ausweichhabitats für im Winter rastende Schwäne und Gänse nördlich des Staudammes notwendig.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkungen der B 156 neu führen zu einer Vergrämung rastender Sing- und Höckerschwäne sowie Gänse und zu Ausweichbewegungen innerhalb der Nahrungshabitats.</p> <p>Gerade von Fußgängern und Radfahrern gehen nachweislich erhebliche Störungen auf rastende Gänse und Schwäne aus. Die Abpflanzung des Beton-Wirtschaftsweges nördlich des Gewerbeparks Niedergurig mindert die Störung der Ausweichhabitats.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 1.770 m² (265 lfm)</p> <p>Ausgangsbiotop: 81000 (Acker)</p> <p>Zielbiotop: 65100 (Strauchhecke)</p> <p>Flächensicherung: dauerhafter Grunderwerb</p> <p>Zuwegung: über den Beton-Wirtschaftsweg nördlich des Staudammes bzw. des Gewerbeparks Niedergurig</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland durch die Gemeinde Malschwitz.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17. 2 V	Beton-Wirtschaftsweg nördlich Staudamm	Anlage einer Strauchhecke	a) - b) Landratsamt Bautzen (E/U)	<p>Aufgrund des europäischen Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Anlage von Sichtschutzhecken zur Sicherung der Störungsfreiheit von in der Nähe befindlicher Ausweichhabitate für im Winter rastende Schwäne und Gänse nördlich des Staudammes notwendig.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkungen der B 156 (neu) führen zu einer Vergrämung rastender Sing- und Höckerschwäne sowie Gänse und zu Ausweichbewegungen innerhalb der Nahrungshabitate.</p> <p>Gerade von Fußgängern und Radfahrern gehen nachweislich erhebliche Störungen auf rastende Gänse und Schwäne aus. Die Abpflanzung des Beton-Wirtschaftsweges nördlich des Staudammes mindert die Störung der Ausweichhabitate.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 8.180 m² (ca. 1.020 lfm)</p> <p>Ausgangsbiotop: 21300 (Graben, ohne Strauchpflanzungen)</p> <p>Zielbiotop: 21300 (Graben, mit Strauchpflanzungen)</p> <p>Flächensicherung: die Maßnahme wurde im Herbst 2018/Frühjahr 2019 durch das Landratsamt Bautzen im Rahmen des Vorhabens „Wiederoffenlegung des Grabens nördlich der Talsperre Bautzen zu K 7210 Ausbau zwischen Quatitz und Großdubrau und zu K 7256 Ausbau zwischen Brösang und Seitschen“ realisiert. Die Flächensicherung ist dadurch gegeben.</p> <p>Zuwegung: über den Beton-Wirtschaftsweg nördlich des</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Staudammes
18 A	Feldflur zw. Niedergurig u. Jeschütz nördl. Staudamm	Nutzungsaufgabe Acker („Kiebitzinsel“)	a) und b) Eigentümer lt. Grundbuch (E/U)	<p>Aufgrund des europäischen Gebiets- und Artenschutzes gemäß BNatSchG § 34 Abs. 1 bzw. BNatSchG § 44 Abs. 1 u. 5 wird die Anlage einer „Kiebitzinsel“ für folgende Zielarten notwendig: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkungen der B 156 (neu) führen zu einer Beeinträchtigung von Brutvögeln der Agrarlandschaft. Durch Zerschneidung von Habitatflächen sowie durch visuelle und akustische Störungen kommt es zu einer Verkleinerung der nutzbaren Brut- und Nahrungshabitatfläche der betroffenen Offenlandarten im Umfeld der B 156 (neu).</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: ca. 20.500 m² (+550 m² Zuwegung)</p> <p>Ausgangsbiotop: 81000 (Acker, zeitweise vernäbt)</p> <p>Zielbiotop: 42200 (Ruderalflur, feucht-naß)</p> <p>Flächensicherung: dauerhafte Nutzungsbeschränkung</p> <p>Zuwegung: über den Beton-Wirtschaftsweg nördlich des Staudammes</p>
19 V	2+235	Anlage eines Fischotterdurchlasses mit Fischotterleiteinrichtungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Durch die Öffnung des im Zuge der Melioration verrohrten Grabens nördlich Briesing auf Forderung der unteren Wasserbehörde (lfd. Nr. 36 bzw. 21 E) wird in Verlängerung des Grabens die Anlage eines Fischotterdurchlasses in der B 156</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>(neu) erforderlich.</p> <p>Vgl. lfd. Nr. 35 des Regelungsverzeichnisses.</p> <p>Als Fischotterleiteinrichtungen sind beidseitig parallel zur B 156 (neu) zwischen Bau-km 2+230 u. 2+350 Fischotterleitzäune (als Aufsatz auf die an gleicher Stelle vorgesehenen Amphibienleiteinrichtungen, lfd. Nr. 37 bzw. 20 V) vorgesehen. Zusätzlich sind südlich des Durchlasses beidseitig der Straße im Bereich der gelanten Hop-Over-Pflanzung (lfd. Nr. 15 V) Baumstubbenwälle so aufzubauen, dass eine Leitwirkung in Richtung Durchlass erzielt wird.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: 1 Fischotter-Durchlass (DL), 2 x 120 m Leiteinrichtungen (LE), 2 x Baumstubbenwälle</p> <p>Ausgangsbiotop: nicht fischottergerechter Straßen-DL Zielbiotop: fischottergerechter Straßen-DL mit LE Flächensicherung: dauerhafter Erwerb Zuwegung: über die B 156 neu</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p>
20 V	von 2+230 bis 2+676	Anlage von 4 Amphibiendurchlässen mit -leiteinrichtungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Im Ergebnis eines Amphibiengutachtens zum anschließenden 4. BA (Planung durch Dritte) werden nördlich der Anbindung</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11
				14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>von Briesing Kleintierdurchlässe erforderlich. Die Standorte wurden in einer Abstimmung zu diesen und weiteren Durchlässen im 4. BA festgelegt.</p> <p>Vgl. lfd. Nr. 37 des Regelungsverzeichnisses.</p> <p>Zwischen Bau-km 2+230 u. 2+676 sind Amphibien-Leiteinrichtungen beidseitig parallel zur B 156 (neu) vorgesehen.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: 4 Amphibien-Durchlässe (DL), 2 x 446 m Leiteinrichtungen (LE)</p> <p>Ausgangsbiotop: Straße, ohne DL u. LE</p> <p>Zielbiotop: Straße, mit DL u. LE</p> <p>Flächensicherung: dauerhafter Erwerb</p> <p>Zuwegung: über die B 156 neu</p> <p>Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland.</p>
21 E	nördlich Briesing	Offenlegung eines verrohrten Grabens	a) - b) Gemeinde Malschwitz (E/U)	<p>Die Maßnahme ist notwendig, um den mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß BNatSchG §§ 13 ff. zu kompensieren.</p> <p>Auf Forderung der unteren Wasserbehörde wird der im Zuge der Melioration verrohrte Graben nördlich Briesing offen-gelegt.</p> <p>Vgl. lfd. Nr. 36 des Regelungsverzeichnisses.</p> <p>Größe der Maßnahmenfläche: 3.070 m²</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B 156 Ortsumgehung Malschwitz/Niedergurig				Unterlage 11 14.03.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Ausgangsbiotop: 81000 (Acker, mit verrohrtem Graben) Zielbiotop: 21300 (Graben, mit Gehölzsaum) Flächensicherung: dauerhafter Erwerb Zuwegung: über Acker Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen trägt gemäß BNatSchG § 15 Abs. 4 die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung wird realisiert im Namen und auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland durch die Gemeinde Malschwitz.